



Zl.:

Datum 04.05.2007

## **Informationen sowie Anmerkungen und Hinweise über die Sicherheit bei Feuerwehrfesten**

Feuerwehrfeste sind nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Sofern mehr als 3.000 Besucher erwartet werden ist die Veranstaltung 8 Wochen vorher bei der Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

Das der Anmeldung anzuschließende **sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnische Konzept**, kurz als **Sicherheitskonzept** bezeichnet, soll durch eine umfassende Berücksichtigung aller Gefährdungsmöglichkeiten einerseits einem geordneten Ablauf des Festes sowie der Sicherheit der BesucherInnen und der veranstaltenden Feuerwehr selbst dienen, zum anderen aber auch die Verantwortlichen selbst rechtlich absichern (Haftungsansprüche). – Schließlich soll auch ein möglicher Schadens- bzw. Unglücksfall nicht zur strafrechtlichen Verantwortung der Veranstalter bzw. zu deren finanziellen Inanspruchnahme führen.

Im Folgenden werden daher die standardmäßig zu berücksichtigenden Sicherheitsbestimmungen, die aus mehreren Rechtsbereichen stammen, kurz aufgezeigt.

### **Fluchtwege und Notausgänge:**

Fluchtwege dienen zum sicheren Verlassen eines Veranstaltungsbauwerkes bzw. eines Veranstaltungsareals.

Diesbezügliche Regelungen sind in der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-1 enthalten.

Fluchtwege innerhalb von Veranstaltungsgebäuden bzw. Veranstaltungszelten dürfen maximal 40 m lang sein. Fluchtwege wie auch Notausgänge sind von jeder Verstellung, Lagerung und Einengung in der notwendigen Breite während einer Veranstaltung ständig freizuhalten. Die Breite der Fluchtwege wie auch der Notausgänge ist abhängig von der anwesenden Personenanzahl, welche auf diese angewiesen sind und werden diese wie folgt bemessen:

<u>Personenanzahl</u>	<u>nutzbare Breite</u>
≤ 20 Personen	≥ 1,00 m
≤ 120 Personen	≥ 1,20 m
+ 10 Pers.	+ 10 cm

<u>Personenanzahl</u>	<u>nutzbare Breite</u>
≤ 20 Personen	≥ 0,80 m
≤ 40 Personen	≥ 0,90 m
≤ 60 Personen	≥ 1,00 m
≤ 120 Personen	≥ 1,20 m
+ 10 Pers.	+ 10 cm

Diese Regelung der Arbeitsstättenverordnung wurde mangels einer Konkretisierung in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 herangezogen.

Bei sämtlichen größeren Veranstaltungsbauwerken (darunter zählen auch Zelte) sollten zumindest zwei möglichst weit voneinander entfernt befindliche Notausgänge vorhanden sein. Bei den Notausgängen ist zu beachten, dass diese ständig offen sind bzw. sich leicht von innen öffnen lassen. Betreffend Notausgangsschlüssen wird auf die ÖNORM EN 179 und ÖNORM EN 1125 verwiesen.

Sofern mehr als 15 Personen auf einen Notausgang angewiesen sind, muss sich dieser sofern nicht in geöffneten Zustand, in Fluchtrichtung öffnen lassen. Tore, welche als Notausgang herangezogen werden müssen in geöffneten Zustand ausreichend fixiert werden.

Bei einer Sitzbestuhlung ist zudem nachstehendes zu beachten:

Sitzplätze sind so anzuordnen, miteinander zu verbinden oder am Boden zu befestigen, dass der Raum im Gefahrenfall geordnet verlassen werden kann. Zwischen den Sitzreihen muss ein freier Durchgang von 40 cm verbleiben. Kein Sitzplatz einer Sitzreihe darf vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein. Werden Sitzplätze vor Tischen angeordnet, darf kein Sitzplatz vom nächsten Verkehrsweg mehr als 6 m entfernt sein. Verkehrswege müssen mindestens 1,20 m breit sein. Hinsichtlich der Tisch- und Sesselaufstellung wird zudem auf die Technische Richtlinie Vorbeugender (TRVB) N 135/79 verwiesen.

### **Sicherheitsbeleuchtung:**

Die Sicherheitsbeleuchtung für Veranstaltungsbauwerke ist im § 142 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 grundsätzlich geregelt. Die Detailanforderungen finden sich in der ÖVE/ÖNORM E 8002-8. Die Sicherheitsbeleuchtung besteht aus einer Notbeleuchtung (Kennzeichnung der Fluchtwege) und einer Zusatzbeleuchtung (zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke) bei Versagen der Hauptbeleuchtung.

Es ist bei den Veranstaltungsbauwerken eine von Akkumulatoren betriebene Notbeleuchtung (Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung) und erforderlichenfalls bei größeren Veranstaltungsstätten eine Zusatzbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit der Veranstaltung von den Akkumulatoren gespeist selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von einer Stunde gewährleistet. Die Sicherheitsleuchten sind über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) bis zum Freien anzubringen. Die Sicherheitsleuchten in den Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) sind so zu situieren, dass diese Wege deutlich erkennbar sind. Wo es zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung erforderlich ist, sind auf den Übergläsern durchscheinende Kennzeichnungen (Richtungspfeile, Schriften usw. gemäß der ÖNORM Z 1000 anzubringen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 1838 entsprechen.

### **Blitzschutzanlagen:**

Grundsätzlich sollten sämtliche Bauwerke für größere Menschenansammlungen (mehr als 120 Personen) mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Darunter fallen somit auch Veranstaltungszelte. Detailregelungen hierzu finden sich auch im jeweiligen Prüfbuch der Veranstaltungszelte sowie in der ÖVE / ÖNORM E 8049.

### **Dekorationen:**

Zum Dekorieren der Veranstaltungsbauwerke im Inneren dürfen grundsätzlich nur schwer entflammable Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung zudem nicht Abtropfen verwendet werden. Es sind zahlreiche Dekorationsmaterialien am Markt erhältlich, welche diese Brandeigenschaften (unabhängig einer Zusatzbehandlung) bereits aufweisen. Als

Nachweis hierüber können Sie beim Verkäufer / Hersteller entsprechende Prüfzeugnisse anfordern.

Sollten diese Brandeigenschaften nicht vorhanden sein, sind die Dekorationsgegenstände nachträglich mit einem Flammschutzmittel zu behandeln. Zu beachten ist, dass aber auch stets ein schwer brennbares Material nach wie vor brennbar bleibt, sofern ausreichend Zündenergie einwirkt. Es sollten daher Zündquellen wie z.B. Scheinwerferleuchten einen ausreichenden Abstand zu sämtlichen brennbaren Dekorationen aufweisen.

Dekorationen in Räumen mit einer großen Personenbelegung sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Notausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.

Auf die ÖNORM A 3800-1 hinsichtlich des Brandverhaltens von Materialien wird verwiesen.

### **Mittel für die Erste und Erweiterte Feuerlöschhilfe:**

Zur Brandbekämpfung sind zumindest tragbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl im Bereich des Veranstaltungsbereiches aufzustellen. Als Standorte sind primär jene Stellen heranzuziehen, bei welchen ständig Personal anwesend ist (z.B. Kochbereiche, Kassa, Schank). Das Leistungsvermögen der Feuerlöscher wird in Löschmitteleinheiten (LE) ausgedrückt. Ein Wasserlöscher W9 bzw. ein Schaumlöscher S9 muss mindestens über 4 Löschmitteleinheiten verfügen. Pro 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche müssen 4 Löschmitteleinheiten vorhanden sein.

Bei Friteusen kann es infolge einer Überhitzung zu so genannten Fettbränden kommen. Zum Löschen darf keinesfalls Wasser verwendet werden (Gefahr einer Fettexplosion). Für diese Bereiche sollte daher ein geeigneter Fettbrandlöscher (Brandklasse F) vorgesehen werden. Pulverlöscher sollten im Bereich der Veranstaltungsstätte wegen einer möglichen Sichtbehinderung keinesfalls eingesetzt werden.

Es können zur Brandbekämpfung sofern vorhanden aber auch Wandhydranten eingesetzt werden. Hinsichtlich der Ersten und Erweiterten Löschhilfe wird auf die TRVB F 124/97 verwiesen.

### **Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge:**

Grundsätzlich soll es Einsatzkräften (darunter zählen u.a. die Feuerwehren, die Polizei und die Rettungsorganisationen), sofern diese nicht bereits ständig vor Ort sind, einfach möglich gemacht werden, zu der Veranstaltungsstätte zu gelangen.

Flächen für die Feuerwehr sind in der TRVB F 134/87 geregelt.

### **Technische Aufbauten:**

Im gesamten Veranstaltungsbereich müssen an Dekorationszügen, Gerüsten, Aufbauten udgl. sowie an hohen Dekorationsteilen befestigte Geräte (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher) mit einer zusätzlichen geprüften Fangvorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette) an der tragenden Konstruktion gesichert sein, die mindestens die 5fache Masse des befestigten Gerätes tragen kann. Freihängende Betriebs- und Verbrauchsmittel mit einer Masse von mehr als 5 kg sind durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu montieren. Es ist zudem darauf zu achten, dass stets eine ausreichende lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m vorhanden ist.

### **Beheizung, Grill- und Kochvorgänge:**

Zur Beheizung wie auch für Koch- und Grillvorgänge werden sehr oft brennbare Gase eingesetzt. Neben dem Erdgas wird auch Flüssiggas verwendet.

Regelungen für Flüssiggas finden sich u.a. in der Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II 446/2002 und in der Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) G 2. Regelungen für Erdgas finden sich u.a. in der ÖVGW-Richtlinie G1.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass besondere Sorgfalt bei der Verwendung von flüssiggasbetriebenen Terrassenheizstrahlern notwendig ist. Diese verfügen mittlerweile über eine Baumusterprüfbescheinigung. In der zugehörigen Montage- und Betriebsanleitung sind verschiedenste Warnhinweise (wie z.B. Strahler nur im Freien verwenden, Aufstellung waagrecht auf einem festen ebenen und nicht brennbaren Untergrund, Schutz gegen Windinflüsse, Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien udgl.) enthalten. Des Weiteren wird in diesem Bezug auf die ÖNORM EN 14543 verwiesen, welche Festlegungen für Flüssiggasgeräte – Terrassen-Schirmheizgeräte enthält.

Grillwägen, welche über eine Flüssiggasversorgung verfügen, deren Ausführung dem § 76 Abs.2 der Gewerbeordnung entspricht (Nachweis durch Bescheid), bedürfen keiner gesonderten sicherheitstechnischen Betrachtung. Andere Grillwägen sind gesondert zu betrachten.

### **Löschwasserversorgung:**

Es sollte zumindest ein Hydrant bzw. ein Löschwasserbehälter im Nahbereich (bis zu einer Entfernung von 150 m) der Veranstaltungsstätte vorhanden sein. Die Löschwasserentnahme sollte jedoch auch im Brandfall stets möglich sein. Es wird auf die TRVB F 137/03 sowie die Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) VB-01 verwiesen.

### **Veranstaltungszelte:**

Über die Sicherheit von Fliegenden Bauten in Form von Zelten gibt es die ÖNORM EN 13782. Ziel dieser Norm ist es Personen und Sachen gegen Schäden zu schützen, die durch die Konstruktion und den Betrieb dieser Zeltkonstruktionen verursacht werden. Diese Norm gilt für Zeltkonstruktionen mit einer Grundfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>. Für Zelte mit weniger als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche ist die Erstellung eines Prüfbuches nicht erforderlich. Hier ist lediglich vom Hersteller eine Dokumentation hinsichtlich des Brandverhaltes der Planenwerkstoffe und der Standsicherheit der Konstruktionen notwendig.

Grundsätzlich bedürfen nach dem § 10 des NÖ. Veranstaltungsgesetzes 2006 Veranstaltungszelte dann keiner Bewilligung, wenn eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes einer akkreditierten Organisation vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart (z.B. Eignungsfeststellung des Magistrates der Stadt Wien) bewilligt wurde. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (z.B. Baumeister, Zivilingenieur) über die Stabilität und Eignung des Zeltes vorgelegt werden.

### **Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln:**

Das Abbrennen von Feuerwerken im Inneren von Veranstaltungsbauwerken ist nur bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig. In Veranstaltungszelten erscheint dies grundsätzlich aufgrund der vorhandenen brennbaren Planen als brandschutztechnisch nicht zulässig. Des Weiteren wird auch auf das Pyrotechnikgesetz, BGBl. 282/1974 in der geltenden Fassung I 98/2001 verwiesen. Darin ist u.a. geregelt, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Gesamtsatzgewicht von mehr als 3 g bis 50 g) im Ortsgebiet verboten ist. Ausnahmen hiervon sind aufgrund einer Verordnung des Bürgermeisters zulässig. Für Feuerwerke der Klassen III und IV ist stets eine zusätzliche Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion erforderlich.

### **Toilettenanlagen:**

Entsprechend der Besucheranzahl ist eine ausreichende Anzahl von geschlechtlich getrennten Toilettenanlagen an möglichst mehreren Standplätzen erforderlich.

Nach dem § 143 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 ist für je 30 Frauen und je 100 Männer ein Klosett und für je 50 Männer ein Pissstand einzurichten.

Angemerkt wird, dass eine Überarbeitung dieser Regelung durch die NÖ Landesregierung durch eine Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung angedacht ist.

Nach dem Inkrafttreten dieser Novelle wäre der neue Schlüssel anzuwenden.

### **Erste Hilfe Einrichtungen – Rettungsdienstliche Maßnahmen:**

Aufgrund der Berechnungsformel nach Klaus Maurer (rettungsdienstliche Analyse) ergibt sich bei einem Risikofaktor von 0,4 (Straßenfest) bis 1.000 Besucher (gleichzeitig) in geschlossenen Räumlichkeiten ein Punktwert von 2,4. Aufgrund des Punktwerts der Risikoanalyse kann mit der ständigen Anwesenheit von mindestens drei in Erster Hilfe ausgebildeter Mitarbeiter / Feuerwehrsaniäter und der Vorhaltung der angeführten Materialien das Auslangen gefunden werden.

Sollten nur gleichzeitig bis zu 500 Besucher erwartet werden, würde sich ein Punktwert nach Maurer von 1,2 ergeben. Hierbei wäre dann keine ständige Präsenz von ausgebildeten Ersthelfern notwendig. Es sollten zumindest 2 Personen telefonisch erreichbar sein, welche innerhalb einer kurzen Zeit vor Ort eintreffen könnten.

Es sollte jedoch stets die zuständige Rettungsdienststelle über die Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig informiert werden.

Sofern mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig erwartet werden, wäre es notwendig eine gesonderte Risikoanalyse nach Maurer im Einvernehmen mit den Rettungsorganisationen sowie Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, durchzuführen.

Sofern Rahmenveranstaltungen vorgesehen sind, welche mit einer zusätzlichen Risikozunahme verbunden sind, wäre auch stets bei einer Besucheranzahl unter 1.000 Besuchern eine Risikobetrachtung anzustellen.

### **Abstellplätze für Kraftfahrzeuge, verkehrstechnische Vorkehrungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, ggf. auch nach dem Kraftfahrliniengesetz:**

Es sollten stets auch bei Veranstaltungen ausreichende Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vorhanden sein. Nach dem § 155 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 müsste je 10 Besucher ein PKW-Abstellplatz vorhanden sein. KFZ-Stellplätze sollten ein Mindestausmaß von 2,30 m x 4,80 m aufweisen.

Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge in einen allenfalls gesperrten Bereich muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewährleistet sein. Erforderlichenfalls wäre hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzuberechnen.

Der gesperrte Veranstaltungsbereich ist jeweils am Beginn zumindest halbseitig durch Scheurengitter abzusichern bzw. von den übrigen Verkehrsflächen entsprechend standsicher abzuschränken. Bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ist der Beginn der Abschränkung ausreichend zu beleuchten.

Auf die Zufahrt zu den vorgesehenen Stellplätzen der Besucher soll mit einem Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 1 b StVO 1960 „Zum Parkplatz“ mit in Richtung zum Parkplatz weisenden Pfeil hingewiesen werden. Ein Ordnerdienst soll für die korrekte Einweisung der Fahrzeuglenker zumindest zu Spitzenzeiten direkt vor Ort zur Verfügung stehen und im übrigen während der Veranstaltung ständig anwesend sein.

Zugleich soll auch darauf geachtet werden, dass Parkplatzzufahrten bzw. die erforderlichen Rangierflächen vom ruhenden Verkehr freigehalten werden bzw. wären die Zufahrt und Besucherparkplätze gegenüber den angrenzenden Grünflächen und dem übrigen Gelände deutlich sichtbar durch Ketten/Latten/rot-weiß-rote Bänder/Schnüre abzuschränken und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ auf eine Breite von 6 m von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Verkehrsregelnde Maßnahmen, Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen (wie die Aufstellung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“, „Zufahrt gestattet“, „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“, „Umleitung“, etc. haben im Einvernehmen mit der Polizei zu erfolgen. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken (nicht zu verkleben). Auf rechtzeitiges Aufstellen achten! – Es empfiehlt sich auch, von Verkehrsbeschränkungen betroffene Anrainer rechtzeitig darüber zu informieren.

Der öffentliche Kraffahrlinienverkehr muss aufrechterhalten werden – sei es durch unverzügliches Durchschleusen oder durch eine rechtzeitig zu beantragende Verlegung der Haltestellen.

Nach Ende der Veranstaltung sind die beanspruchten Verkehrsflächen unverzüglich zu räumen und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen (einschließlich Reinigung). Die für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

#### **Lebensmitteltechnische Vorkehrungen:**

Das neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG wurde am 20.1.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 13/2006). Dieses Bundesgesetz regelt nicht nur Anforderungen an Lebensmittel sondern gilt auch für die Produktion sowie die Verarbeitung von Lebensmitteln. Die obigen Feststellungen wurden auf Basis dieses Bundesgesetzes erstellt.

Des Weiteren wird auf das gesetzliche Erfordernis der einmaligen Meldeverpflichtung für Betreiber von Veranstaltungen nach der Eintragungs- und Zulassungsverordnung, BGBl. II 93/2006 verwiesen. Veranstalter, die bereits vor dem 1.1.2006 als Lebensmittelunternehmer tätig waren, gelten als gemeldet.

#### **Informationen über das NÖ Jugendgesetz:**

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600-0 regelt im § 15, dass der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (darunter fallen auch Feuerwehrfeste) jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr erlaubt ist. Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen an derartigen Veranstaltungen teilnehmen.

Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken) bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch konsumieren (siehe § 18 leg.cit.).

Veranstalter, wie auch deren Beauftragte haben im Rahmen der Veranstaltung nach dem § 20 des NÖ Jugendgesetzes dafür zu sorgen, dass u.a. die obigen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden. Es erscheint daher notwendig, dass bei sämtlichen Schankbereichen Aushänge in Bezug auf das NÖ Jugendgesetz angebracht werden.

Nach § 112 Abs. 5 der Gewerbeordnung darf an Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand

die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr ausgedient werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, im Hinblick auf die gesteigerte Verantwortlichkeit der Veranstalter auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass Besuchern, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder die alkoholische Getränke oder Drogen in die Betriebsstätte (Zelt) einbringen wollen, der Zutritt verweigert werden kann. Das gilt auch, wenn sich die Besucher weigern, mitgebrachte Gegenstände, die als Wurfgeschosse, für Gewalttätigkeiten oder zur Störung verwendet werden können (Rauchbomben, Feuerwerkskörper), abzugeben.

Die Bundespolizei ist generell zur Mitwirkung verpflichtet, - sofern es sich nicht um bau- oder feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt.

### **Betrachtungen zum Lärmschutz:**

Mit dem Betrieb von Feuerwehrfesten sind oft erhebliche Geräuschentwicklungen verbunden. Sie entstehen insbesondere durch technische Einrichtungen wie Musikanlagen, durch Besucher und durch den damit verbundenen Verkehr. Informationen zum Lärmschutz sowohl für die Besucher als auch für die Nachbarn finden Sie in der Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen des Umweltbundesamtes (Ausgabe 2000). Hierbei wird auch auf die Bewertung bei seltenen Veranstaltungen (wie z.B. bei Feuerwehrfesten) eingegangen. Diese Richtlinie kann kostenlos unter der Homepage [www.umweltbundesamt.at](http://www.umweltbundesamt.at) herunter geladen werden.

### **Sonstiges:**

Es sollte rechtzeitig vor Abhaltung der Veranstaltung das gesamte Veranstaltungsareal inklusive der Freiflächen besichtigt werden, sodass Gefahrenstellen (wie z.B. lose Dachziegel, zerbrochene Schachtabdeckungen, zerbrochene Glasscheiben, wegstehende spitze Gegenstände) rechtzeitig entschärft werden können.

Angemerkt wird, dass für Rahmenveranstaltungen, welche mit einer besonderen Gefahr verbunden sind (z.B. Stuntvorführungen), das vorliegende Sicherheitskonzept dementsprechend anzupassen ist.

Sämtliche Gesetze können von der Homepage des Bundeskanzleramtes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) kostenlos herunter geladen werden.

Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz sowie Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes können bei der Versandstelle des NÖ Landesfeuerwehrkommandos (post@noelfv.at) bestellt werden.

Regelwerke für die Gasinstallationen können bei der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Homepage: [www.ovgw.at](http://www.ovgw.at)) bestellt werden.

Normen wie auch ÖVE-Vorschriften sind beim Österreichischen Normungsinstitut unter der Homepage: [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at) zu beziehen.